

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) per 1. 4. 2001

## **1. Umfang und Gültigkeit**

1.1. Die AGB von GRAF-HAHN Telefonmarketing und Werbeconsulting regeln alle Dienstleistungen, die GRAF-HAHN gegenüber ihrem Vertragspartner bzw. Kunden erbringt. Andere in sonstigen Schriftstücken enthaltene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder solche auf die der Kunde verweist, werden nicht Vertragsinhalt. Ihre Geltung wird für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen, auch wenn GRAF-HAHN nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen AGB bedürfen einer von GRAF-HAHN und vom Vertragspartner unterfertigten Vereinbarung.

1.2. Änderungen der AGB sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Mitteilung der Änderung, wird die neue Fassung der AGB wirksam. Widerspricht der Kunde fristgerecht, ist GRAF-HAHN berechtigt, einen bestehenden Vertrag zu kündigen.

## **2. Leistungen, Offerte, Vertragsabschluß**

2.1. Leistungen von GRAF-HAHN und deren Umfang sowie das vom Vertragspartner zu entrichtende Entgelt sind im jeweiligen Offert von GRAF-HAHN festgehalten. Dieses Offert wird vorbehaltlich der Annahme durch den Kunden und der darauffolgenden schriftlichen Bestätigung durch GRAF-HAHN Vertragsinhalt.

2.2. Offerte von GRAF-HAHN sind frei bleibende. Der Vertrag gilt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von GRAF-HAHN oder einer Bestätigung vom Kunden (auch per E-Mail oder Fax) als abgeschlossen.

2.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsforderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

## **3. Allgemeine Pflichten des Kunden**

3.1. Der Kunde unterstützt GRAF-HAHN bei der Auftragserfüllung umfassend und unentgeltlich, indem er insbesondere die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen und Informationen GRAF-HAHN termingerecht zur Verfügung stellt.

## **4. Abgabetermine**

4.1. GRAF-HAHN wird sich bemühen den Terminwünschen des Kunden nachzukommen. Zeiten, in denen der Kunde mit Mitwirkungspflichten in Verzug ist, verlängern jedenfalls die Projektdauer und verschieben etwa in Aussicht gestellte Termine; gleiches gilt für Änderungswünsche des Kunden. Entstehen GRAF-HAHN durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen Mehrkosten, wird der Kunde diese ersetzen.

4.2. Da die Einhaltung von Terminen auch von Tätigkeiten Dritter abhängig sein kann, muß GRAF-HAHN bei Verzögerungen Dritter sich das Recht einer Terminverschiebung vorbehalten. GRAF-HAHN wird jedoch versuchen die Einhaltung von Lieferfristen gegenüber Dritten durchzusetzen.

## **5. Zahlungsbedingungen**

5.1. Das Entgelt beruht auf den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Alle von GRAF-HAHN genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Bei Vertragsverhältnissen, welche sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken, können vereinbarte Entgelte für Lieferungen oder Leistungen von GRAF-HAHN den geänderten Konditionen wie Lohnkosten, Währungskursen und Rohstoffkosten angepaßt werden. Preisänderungen sind daher vorbehalten.

5.2 Zahlungen für Waren und Dienstleistungen sind prompt bis spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

5.3 Bei Zahlungsverzug ist GRAF-HAHN auch ohne Verschulden des Kunden berechtigt, die bankmäßigen Verzugszinsen sowie den Ersatz der Spesen, Kosten und Barauslagen für die zweckentsprechende Verfolgung von ihren Ansprüchen samt Mahn- und Inkassospesen, zu verrechnen.

5.3. Die Aufrechnung gegen Forderungen von GRAF-HAHN ist jedenfalls ausgeschlossen.

## **6. Ausschluß der Zurückbehaltung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten oder zu vermindern.

## **7. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Kunde erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme spätestens innerhalb einer Woche, jedoch spätestens bis einer Woche nach Projektende und sonstige später auftretende Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen sowie substantiiert und schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei einer gerechtfertigten Mängelrüge werden die Mängel von GRAF-HAHN in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde GRAF-HAHN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

## **8. Schadenersatz**

8.1. GRAF-HAHN haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

8.2. GRAF-HAHN haftet für Schäden die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gem § 1313 a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde.

8.3. Schadenersatzforderungen verjähren spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

## **9. Höhere Gewalt**

9.1. GRAF-HAHN ist nicht verantwortlich, falls sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund von Umständen die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Der Kunde hat in solchen Fällen kein Rücktrittsrecht.

9.2. Fehlerbehebungen, die auf Grund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt.

## **10. Datenschutz, Geheimhaltung**

10.1. GRAF-HAHN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 14 DSGVO (Datensicherheit, Datensicherheitsmaßnahmen) und § 15 DSGVO (Datengeheimnis).

10.2. Der Auftraggeber garantiert GRAF-HAHN, daß sämtliche an GRAF-HAHN übergebene Daten zulässigerweise im Sinne des DSGVO an GRAF-HAHN zur Verarbeitung übergeben worden sind, und daß dadurch Geheimhaltungsinteressen oder sonstige Rechte der betroffenen juristischen oder natürlichen Personen in keinster Weise verletzt werden.

10.3. Sollte GRAF-HAHN diesbezüglich von dritter Seite in irgendeiner Weise belangt oder haftbar gemacht werden, sichert der Auftraggeber GRAF-HAHN zur Gänze Schad- und Klagloshaltung zu.

10.4. GRAF-HAHN ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers in Referenzlisten zu verwenden und Daten des Kunden unter Beachtung der DSGVO in gesetzlich zulässiger Weise zu speichern und zu verwerten.

10.5. Der Kunde verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm überlassene weitere Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben.

## **11. Subunternehmer**

GRAF-HAHN kann sich bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer bedienen.

## **12. Übertragungsverbot, Verjährungsfrist**

12.1. Die Übertragung des Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten ist ohne schriftliche Zustimmung von GRAF-HAHN unzulässig.

12.2. Beide Vertragspartner können Ansprüche aus dem Vertrag nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend machen.

### **13. Vertragsdauer, Kündigung**

13.1. Der Auftrag kann von GRAF-HAHN jederzeit unterbrochen oder gestoppt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht mehr garantiert ist.

13.2. Das unverzichtbare Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund wird nicht berührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Handlungsfähigkeit des jeweils anderen Vertragspartners, die Nichtbezahlung von offenen Rechnungen trotz mehrmaliger Mahnung. GRAF-HAHN ist weiters berechtigt, den Vertrag wegen Verzug oder grober Mängel des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zu kündigen. In diesem Fall hat GRAF-HAHN Anspruch auf die Bezahlung aller Leistungen bis zum Kündigungszeitpunkt und auf Ersatz des entstandenen Schadens.

### **14. Mitteilungen**

Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, erfolgen sämtliche Mitteilungen im Sinne dieses Vertrages schriftlich, per Telefax oder auch per E-mail, und sind zu unterzeichnen.

### **15. Gerichtsstand**

15.1. Für die Beilegung von Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht für Handels-sachen in Graz für zuständig erklärt.

15.2. Dem Vertrag liegt österreichisches Recht zu Grunde.